

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Substitution der
Einschränkungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW
durch Anordnung einer Schnell- oder Selbsttestpflicht
gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 sowie des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 05. März 2021 (GV. NRW. S. 216), die durch die Verordnung vom 26. März 2021 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, ergeht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die folgende

Allgemeinverfügung**I. Feststellung und Anordnung**

Sofern und solange durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt wird, dass für die Stadt Gelsenkirchen die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW vorliegen und daher die in § 16 Abs. 1 S. 1 Nummern 1 bis 8 CoronaSchVO NRW festgelegten Einschränkungen gelten, längstens bis zum 18.04.2021, gilt für das Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen:

1. Feststellung zur Angebotsstruktur von Bürgertestungen nach § 4a TestV

Es wird festgestellt, dass die Stadt Gelsenkirchen über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BANz AT 09.03.2021 V1 - TestV) verfügt.

2. Anordnung der Schnell- und Selbsttestpflicht nach § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW

Für das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen wird angeordnet, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 bis 8 CoronaSchVO NRW die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO NRW abhängig ist.

II. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Wirkung zum 29.03.2021 als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung**Zu I.**

Mit der Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass für die Stadt Gelsenkirchen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit NRW an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 lag. Diese Feststellung hat zur Folge, dass die in § 16 Abs. 1 CoronaSchVO NRW normierten Einschränkungen der sogenannten „Corona-Notbremse“ ab dem 29.03.2021 für das Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen in Kraft treten. Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW können kreisfreie Städte, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a TestV verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 bis 8 CoronaSchVO NRW die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 CoronaSchVO NRW abhängig ist. Das negative Testergebnis muss von einer in der Verordnung zur Testung in Bezug auf den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 Infektionsschutzgesetz (Corona-Test-und-Quarantäneverordnung - CoronaTestQuarantäneVO) vorgesehenen Teststelle nach § 10 Abs. 2 CoronaTestQuarantäneVO NRW schriftlich oder digital bestätigt werden. Die Testbestätigung ist bei der Inanspruchnahme der Angebote mitzuführen. Die Testvornahme darf bei Inanspruchnahme gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 CoronaSchVO NRW höchstens 24 Stunden zurückliegen.

Auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen werden täglich mehr als 7.000 kostenlose Bürgertestungen, verteilt auf derzeit 79 Standorte nach § 4a TestV, angeboten. Durch die Verteilung der Teststandorte über das gesamte Stadtgebiet können alle Einwohnerinnen und Einwohner ortsnah in ihrem jeweiligen Stadtbezirk eine Bürgertestung vornehmen lassen. Allein die drei großen Testzentren können täglich bis zu 1.000 Testungen durchführen.

Die aktuelle Liste aller Standorte für Bürgertestungen ist im Internet unter

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Soziales/Gesundheit/Coronavirus/Schnelltests/>

abrufbar.

Der durch die Öffnung entstehenden Ausbreitungsgefahr sind die Interessen der von den Einschränkungen betroffenen Wirtschaftszweige gegenüberzustellen. Durch die Beschränkung, diese Angebote nur bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Coronatests nutzen zu können, wird dem Infektionsschutz jedoch hinreichend Rechnung getragen und ein ausgewogener Interessenausgleich geschaffen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat sein Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung am 27.03.2021 erteilt.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist an die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO NRW durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW für die Stadt Gelsenkirchen sowie an die Geltungsdauer dieser Regelung nach § 19 Abs. 1 CoronaSchVO NRW geknüpft.

Zu II.

Als Tag der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW der 29.03.2021 bestimmt.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 27. März 2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.